

An alle Bieter

Bundesrechenzentrum GmbH  
Hintere Zollamtsstraße 4  
1030 Wien, Austria

Viktor Novi  
Viktor.Novi@brz.gv.at  
+43 1 71123 882817  
ausschreibung.k-er-be@brz.gv.at

Wien, am 12. Juli 2018

**Vergabeverfahren .net2018, Geschäftszahl BRZ-7.1.1/0020-K-ER-BE/2018**

**Beantwortung von Rückfragen zu den Ausschreibungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

In obiger Angelegenheit finden Sie nachstehend die Beantwortung einer eingelangten Rückfrage gemäß Teil A – Bestimmungen für das Angebot, Punkt 14.

**Frage:**

Entsprechend der Rahmenvereinbarung Ziff. 3.2.13 können die nach den jeweiligen Abrufaufträgen zu erbringenden Leistungen entweder dienstvertraglichen oder werkvertraglichen Charakter haben. Gehen wir recht in der Annahme, dass die Auftraggeberin der Auftragnehmerin bei der Anfrage eines Abrufauftrages jeweils mitteilt, ob es sich um dienstvertragliche oder werkvertragliche Leistungen handelt?

Wenn ja: Gehen wir recht in der Annahme, dass keine Verpflichtung zur Abgabe von Angeboten besteht, wenn werkvertragliche Regelungen zur Anwendung kommen?

**Antwort:**

Gemäß Teil B, Punkt 3.1 wird der Auftragnehmer aufgefordert ein Angebot als Werkleistung gemäß §§ 1165ff ABGB mit Pauschalvergütung auf Basis der angebotenen Stundensätze unter Berücksichtigung des prozentuellen Aufschlags für Werkabrufe gemäß Preisblatt zu legen. Im Abrufauftrag für einen Einzelauftrag ist ersichtlich, ob Dienstleistungen oder Werkleistungen abgerufen werden.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet Werkleistungen im Einzelfall anzubieten und zu erbringen. Für diese Werkleistungen ist im Preisblatt ein Aufschlag für Werkabrufe anzugeben.

Hingewiesen wird darauf, dass wenn der Bieter bei Positionen im Preisblatt EUR 0 oder nichts einträgt, diese als angeboten zum Preis null gewertet werden. Wenn der Bieter im Preisblatt Buchstaben oder andere Schriftzeichen (zB durchgestrichen) einträgt, führt dies zum Ausscheiden des Angebotes gemäß § 129 BVergG. Siehe Teil C, Punkt 0.4

Mit Sicherheit innovativ.

BRZ

Die Bieter werden aufgefordert, obige Antwort bei der Erstellung Ihrer Angebote zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



Mag.ª Sabine Koller  
Leiterin Beschaffung